

Dieses Universal Customer Agreement („UCA“) und die entsprechenden Ergänzenden Bedingungen (zusammen „Vereinbarung“) werden zwischen der im Einzelvertrag genannten Siemens-Einheit („Siemens“ oder „SISW“) und dem Kunden, der dieser Vereinbarung zugestimmt hat, („Kunde“) geschlossen. Die Zustimmung zu dieser Vereinbarung kann durch manuelle Unterschrift, durch elektronische Unterschrift oder über ein von Siemens angegebenes elektronisches System erfolgen. In diesem elektronischen System wird der Kunde dazu aufgefordert, diesen Bedingungen durch Klicken auf eine Schaltfläche zuzustimmen. Durch Klicken auf die Schaltfläche oder Nutzung eines Angebots bestätigt der Kunde, dass er diese Vereinbarung gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Falls der Kunde diese Vereinbarung nicht akzeptiert, darf er kein Angebot nutzen und muss ein eventuelles Angebot an Siemens oder seinen zuständigen autorisierten Partner zurückgeben, bevor er es installiert oder benutzt.

### 1. RANGFOLGE UND DEFINITIONEN

1.1 Vorrang von Bestimmungen. Bei Widersprüchen zwischen diesem UCA und den Ergänzenden Bedingungen haben die Ergänzenden Bedingungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einem Einzelvertrag hat die Bestellung in Bezug auf die hierunter bestellten Angebote Vorrang.

### 1.2 Definitionen

„AUP“ bezeichnet die Acceptable Use Policy von Siemens, die unter [www.siemens.com/sw-terms/aup](http://www.siemens.com/sw-terms/aup) durch Verweis in diese Vereinbarung aufgenommen wird.

„Cloud-Dienste“ sind Online-Dienste und zugehörige cloudbasierte APIs (Application Programming Interfaces), die von Siemens nach dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Software-as-a-Service, Platform-as-a-Service, Cloud-Hosting-Services und Online-Trainings-Services, die allein oder in Kombination mit Software angeboten werden. Cloud-Dienste schließen Software, Kundinhalte und Inhalte von Drittanbietern aus.

„Inhalte“ bedeutet Daten, Text, Audio, Video, Bilder, Modelle oder Software.

„Kundinhalte“ sind Inhalte, die vom Kunden oder einem Nutzer in die Cloud-Dienste eingegeben werden, sowie Veröffentlichungen, die vom Kunden oder einem Nutzer durch die Nutzung der Cloud-Dienste auf der Grundlage solcher Inhalte generiert werden, mit Ausnahme von Inhalten Dritter oder sonstiger Inhalte, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Siemens oder seiner verbundenen Unternehmen oder seiner jeweiligen Lizenzgeber stehen und von Siemens oder seinen verbundenen Unternehmen über Cloud-Dienste oder als ihr Bestandteil zur Verfügung gestellt werden.

„Dokumentation“ bezeichnet die von Siemens mit dem jeweiligen Angebot in gedruckter Form, online oder eingebettet als Teil einer Hilfefunktion zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Lernmaterialien, technischen und funktionalen Dokumentationen sowie API-Informationen, die von Siemens von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

„Berechtigungen“ bezeichnet in Bezug auf ein Angebot die Lizenz- und Nutzungsarten, Beschränkungen, Umfang oder andere Arten oder Bedingungen der zulässigen Nutzung für ein solches Angebot, wie sie im jeweiligen Einzelvertrag oder den Ergänzenden Bedingungen festgelegt sind, insbesondere Beschränkungen oder Begrenzungen der Anzahl und Kategorien von Nutzern, die zur Nutzung eines solchen Angebots berechtigt sind, zulässige geografische Gebiete, verfügbarer Speicherplatz, Rechenleistung oder andere Merkmale und Messgrößen.

„Hardware“ bezeichnet Hardware-Ausrüstung, Geräte, Zubehör und Teile, die von Siemens kraft dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, einschließlich der darin enthaltenen Firmware.

„Angebot“ bezeichnet ein einzelnes, von Siemens zur Verfügung gestelltes und in einem Einzelvertrag identifiziertes Angebot, das aus Cloud-Diensten, Software, Hardware oder Professional Services oder einer Kombination aus einem der vorgenannten Elemente besteht, sowie dazugehörige Pflege- und Support-Services und Dokumentation.

„Einzelvertrag“ bezeichnet ein Order Form (Order Form), eine Leistungsbeschreibung (Statement of Work, SOW), ein Licensed Software Designation Agreement (LSDA) oder ein ähnliches Bestelldokument, das (i) die Bedingungen dieser Vereinbarung und die vom Kunden bestellten Angebote sowie alle damit verbundenen Gebühren enthält, (ii) das vom Kunden durch manuelle Unterschrift oder durch elektronische Unterschrift oder über ein von Siemens vorgegebenes elektronisches System vereinbart und (iii) von Siemens angenommen wurde.

„Professional Services“ sind Schulungs-, Beratungs-, Engineering- oder sonstige Dienstleistungen, die von oder im Namen von Siemens unter dieser Vereinbarung gemäß einem Einzelvertrag erbracht werden, ausgenommen Cloud-Dienste.

„Geistiges Eigentum von Siemens“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an einem Angebot oder einer technischen Lösung, die einem Angebot zugrunde liegt, oder die bei der Bereitstellung oder Lieferung eines solchen Angebots genutzt werden, sowie alle Verbesserungen, Modifikationen oder abgeleiteten Arbeiten an einem der vorgenannten Rechte.

„Software“ bezeichnet Software, die von Siemens im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert und dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt oder anderweitig zur Installation geliefert wird, einschließlich Updates, Änderungen, Designdaten und aller Kopien davon. Die Software umfasst zugehörige APIs, Skripte, Toolkits, Bibliotheken, Referenz- oder Beispielcodes und ähnliche Materialien.

„Abonnementlaufzeit“ bezeichnet den im Einzelvertrag angegebenen Zeitraum, für den dem Kunden ein laufzeitbasiertes Angebot zur Verfügung gestellt wird. Jede Erneuerung stellt eine neue Abonnementlaufzeit dar.

„Ergänzende Bedingungen“ sind zusätzliche Bedingungen, die für ein bestimmtes Angebot gelten, wie sie hier beigefügt sind oder in einem Einzelvertrag zu Grunde gelegt oder referenziert werden.

„Inhalte Dritter“ bezeichnet Inhalte, Anwendungen und Dienste, die Eigentum eines Dritten sind oder von diesem kontrolliert und dem Kunden durch den Dritten über Cloud-Dienste oder in Verbindung damit zur Verfügung gestellt werden.

## 2. EINZELVERTRAG

- 2.1 Bestellvorgang. Die Parteien können unter dieser Vereinbarung einen oder mehrere Einzelverträge abschließen. Jeder Einzelvertrag ist für die Vertragsparteien bindend und unterliegt den Bedingungen dieses UCA und den entsprechenden Ergänzenden Bedingungen.
- 2.2 Lieferung. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt (i) die Lieferung der Cloud-Dienste, wenn Siemens dem Kunden die Cloud-Dienste zum Abruf und zur Nutzung zur Verfügung stellt, (ii) die Lieferung der Software, wenn Siemens dem Kunden die Software per elektronischem Download von einer von Siemens angegebenen Website zur Verfügung stellt oder den physischen Datenträger, der die Software enthält, versendet, und (iii) bei einem Angebot, das aus einer Kombination von Cloud-Diensten und Software besteht, wenn die Software und die Cloud-Dienste von Siemens zur Verfügung gestellt werden. Die Software auf Datenträgern wird ab Werk (EXW, Incoterms 2020) bereitgestellt. Dies gilt für Lieferungen, die vollständig in den USA, in Russland oder in China abgewickelt werden. Sonstige Software wird „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP, Incoterms 2020) bereitgestellt.
- 2.3 Zahlung. Der Kunde verpflichtet sich, die im entsprechenden Einzelvertrag angegebenen Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern von den Vertragsparteien nicht abweichend vereinbart. Siemens stellt dem Kunden die Professional Services monatlich nach Anfall der Kosten in Rechnung. Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes festgelegt ist, wird Siemens dem Kunden die Gebühren für die anderen Angebote im Voraus in Rechnung stellen. Ohne Einschränkung sonstiger Rechtsbehelfe, die Siemens zur Verfügung stehen, zahlt der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum die anwendbaren Gebühren für jegliche überschüssige Nutzung eines Angebotes zum dann gültigen Preis für dieses Angebot. Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt, sind alle Zahlungsverpflichtungen unkündbar, und alle Gebühren sind nicht erstattungsfähig. Wenn der Kunde ein Angebot über einen von Siemens autorisierten Solution Partner bezogen hat, können abweichende Bedingungen hinsichtlich der Rechnungsstellung und Zahlung gelten, die zwischen dem Kunden und dem Solution Partner vereinbart wurden. Siemens darf Informationen über die Nutzung und die Inanspruchnahme der Angebote durch den Kunden zu Zwecken der Kontenverwaltung und Abrechnung an den Solution Partner weitergeben.
- 2.4 Steuern. Alle an Siemens zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben. Der Kunde verpflichtet sich, alle anfallenden Steuern oder Zölle, insbesondere Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Waren- und Dienstleistungssteuern, Verbrauchssteuern oder sonstige Gebühren, die eine Behörde dem Kunden für die Nutzung oder Lizenzierung der Produkte oder die Inanspruchnahme von Angeboten auferlegt, zu entrichten oder Siemens oder dem autorisierten Solution Partner eine solche Zahlung zu erstatten. Falls der Kunde von Umsatz- oder Verkaufssteuern befreit ist, muss er Siemens oder dem autorisierten Solution Partner rechtzeitig eine gültige Freistellungsbescheinigung, eine Bewilligung für die Direktzahlung oder ein anderes entsprechendes behördlich genehmigtes Dokument vorlegen. Falls der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, einen Einkommenssteuerabzug vorzunehmen oder Einkommenssteuer nach Anwendung von Ermäßigungen, die aufgrund internationaler Abkommen möglich sind, von einem Betrag einzubehalten, der aufgrund dieser Vereinbarung direkt an Siemens zu zahlen ist, wird der Kunde diese Zahlung unverzüglich an die zuständige Finanzbehörde leisten und Siemens auch unverzüglich offizielle Steuerbescheinigungen oder andere von den zuständigen Finanzbehörden ausgestellte Nachweise zur Verfügung stellen, um einen Antrag auf Steueranrechnungen zu belegen. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde für alle Steuern, einschließlich Quellensteuern, verantwortlich und wird Siemens alle Steuern zurückzahlen, die daraus resultieren, dass ein Angebot Nutzern an geografischen Standorten außerhalb des Landes, in dem der Kunde gemäß dem Einzelvertrag ansässig ist, zur Verfügung gestellt wird.

## 3. NUTZUNG VON ANGEBOTEN

- 3.1 Nutzungsrechte. Für die in einem Angebot enthaltenen Cloud Services gewährt Siemens dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, beschränktes Recht, auf diese Cloud Services für interne Geschäftszwecke des Kunden während der jeweiligen Abonnementlaufzeit, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Berechtigungen und dieser Vereinbarung, zuzugreifen und sie zu nutzen. Für die in einem Angebot enthaltene Software und Dokumentation gewährt Siemens dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, beschränkte Lizenz zur Nutzung der Dokumentation und zur Installation und Nutzung der Software für interne Geschäftszwecke des Kunden während der jeweiligen Abonnementlaufzeit oder eines anderen im Einzelvertrag angegebenen Zeitraums, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Berechtigungen und dieser Vereinbarung.
- 3.2 Nutzer. Die Anzahl und die Kategorien der Nutzer, die zum Zugriff auf ein Angebot berechtigt sind, werden in den Berechtigungen definiert. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Zugang oder jede Nutzung eines Angebots, unabhängig davon, ob sie im Namen des Kunden, auf Einladung des Kunden oder auf Einladung eines Nutzers des Kunden erfolgt, den Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag entspricht. Erlangt der Kunde Kenntnis von einer Verletzung dieser Vereinbarung durch einen Nutzer oder von einem unbefugten Zugriff auf das Konto eines Nutzers, wird er Siemens unverzüglich informieren und den Zugang des entsprechenden Nutzers oder Nutzerkontos zu den Angeboten sperren. Der Kunde ist für jede Handlung oder Unterlassung eines Nutzers oder einer Person verantwortlich, die das Konto eines Nutzers in Verbindung mit dieser Vereinbarung nutzt oder darauf zugreift. Der Kunde erkennt an und ist damit einverstanden, dass Nutzer, die Erklärungen oder Bestellungen an Siemens übermitteln, im Namen des Kunden handeln. Wenn ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen auf ein Angebot zugreift oder es nutzt, kann Siemens seine Rechte direkt gegenüber diesem verbundenen Unternehmen geltend machen.
- 3.3 Allgemeine Nutzungseinschränkungen. Soweit nicht in dieser Vereinbarung zugelassen wird der Kunde es keiner natürlichen oder juristischen Person gestatten, (i) ein Angebot ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens weiterzuverkaufen, zu übertragen, unterzulizenzieren, zu veröffentlichen, zu verleihen oder zu vermieten oder ein Angebot zugunsten Dritter zu nutzen, (ii) ein Angebot zu modifizieren, zu verändern, zu manipulieren, zu reparieren oder davon abgeleitete Werke zu erstellen, (iii) den Quellcode eines Angebots zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode eines Angebots zu ermitteln, (iv) ein Angebot in einer Weise zu nutzen, die dazu führen könnte, dass dieses Angebot einer Open-Source-Softwarelizenz unterliegt, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht oder die nicht anderweitig auf dieses Angebot anwendbar ist, (v) ein Angebot zu dem Zweck zu nutzen, ein Produkt zu entwickeln oder zu verbessern, das mit diesem Angebot konkurriert, oder (vi) in einem Angebot enthaltene oder an ihm angebrachte Eigentumshinweise oder Hinweise zu entfernen. Der Kunde wird nur APIs verwenden, die in der Dokumentation als veröffentlicht gekennzeichnet sind und nur in der darin beschriebenen Weise, um die

berechtigte Nutzung der Angebote zu unterstützen. Der Kunde darf die Software oder die Dokumentation nur insoweit vervielfältigen, als dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Angebots erforderlich ist, und er stellt sicher, dass jede derartige Vervielfältigung alle in der Software oder der Dokumentation enthaltenen oder an ihr angebrachten Eigentumsvermerke enthält, die er von Siemens erhalten hat. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Einschränkungen gelten nicht, sofern sie im Widerspruch zu geltendem Recht stehen.

- 3.4 Sicherheit von Kundensystemen. Der Kunde ist für die Sicherheit der Kundensysteme, einschließlich der Software auf den Kundensystemen, verantwortlich und wird wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ergreifen, die Kundensysteme gegen Malware, Viren, Spyware und Trojaner zu sichern.
- 3.5 Rechtsvorbehalt. Sämtliche Software, die Cloud-Dienste und die nicht-öffentliche Dokumentation sind Geschäftsgeheimnisse von Siemens und seinen Lizenzgebern. Siemens oder seine Lizenzgeber behalten sich das Eigentum an der Software, den Cloud-Diensten, der Dokumentation und dem geistigen Eigentum von Siemens vor. Siemens behält sich alle nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte an den Angeboten und dem geistigen Eigentum von Siemens vor.
- 3.6 Kostenfreie Angebote; Previews. Alle (i) Angebote, die dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden („kostenlose Angebote“), und (ii) Funktionen oder Dienste, die kostenlos als Teil der Cloud-Dienste vor ihrer allgemeinen Freigabe angeboten werden und die als „Vorschau“, „Vorabversion“, „früher Zugang“ oder „nicht-allgemeine Freigabe“ („Previews“) gekennzeichnet sind oder dem Kunden anderweitig mitgeteilt werden, werden „wie besehen“ ohne Gewährleistung, Freistellung, Support oder andere Verpflichtungen bereitgestellt. Siemens ist berechtigt, Previews jederzeit zu ändern, einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden. Der Kunde akzeptiert, dass die Previews nicht für den Produktionseinsatz bestimmt sind und die Verwendung der Previews durch den Kunden auf dessen alleiniges Risiko und nach eigenem Ermessen erfolgt. Der Kunde wird kostenlose Angebote, die auf einem Einzelvertrag als „Demo“, „Test“, „Evaluation“, „Beta“ o. ä. gekennzeichnet sind, nur für interne Test- und Evaluationszwecke einsetzen und nicht für die Produktion oder andere kommerzielle Zwecke.

#### 4. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für sämtliche in einem Angebot enthaltene Software:

- 4.1 Die Software wird nur in Form von Objektcode zur Verfügung gestellt, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders angegeben. Soweit Software von Siemens in Form von Quellcode zur Verfügung gestellt wird, darf der Kunde diese Software nur nutzen, um das jeweilige Angebot, zu dem diese Software gehört, zu modifizieren oder zu erweitern, wobei alle derartigen Modifikationen oder Erweiterungen im Eigentum von Siemens stehen und der Lizenz gemäß Abschnitt 3.1 unterliegen. Der Kunde willigt hiermit in die Installation der Software auf den vom Kunden genutzten Systemen ein, wie sie durch Cloud-Dienste ermöglicht wird.
- 4.2 Die Software kann Software, Technologie und andere Materialien von Drittanbietern enthalten, einschließlich Open-Source-Software, die von Drittanbietern („Drittanbieter-Technologie“) unter separaten Bedingungen („Drittanbieter-Bedingungen“) lizenziert werden. Die Drittanbieter-Bedingungen sind in der Dokumentation, den Zusatzbedingungen, den „Readme“- , Header-, Hinweis- bzw. ähnlichen Dateien angegeben. Im Falle eines Konflikts mit den Bedingungen dieser Vereinbarung gelten die Drittanbieter-Bedingungen in Bezug auf die Drittanbieter-Technologie. Falls die Drittanbieter-Bedingungen erfordern, dass Siemens Drittanbieter-Technologien in Form von Quellcode bereitstellt, wird Siemens diese auf schriftliche Anforderung und gegen Zahlung der anfallenden Versandkosten bereitstellen.

#### 5. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR CLOUD-DIENSTE

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für sämtliche in einem Angebot enthaltenen Cloud-Dienste:

- 5.1 SLAs (Service Level Agreements). Während der Abonnementlaufzeit wird Siemens die anwendbaren Service Level Agreements für Cloud-Dienste einhalten, wie sie in den jeweils anwendbaren Ergänzenden Bedingungen festgelegt sind.
- 5.2 Änderung der Cloud-Dienste. Cloud-Dienste können von Siemens von Zeit zu Zeit geändert, eingestellt oder ersetzt werden. Siemens wird während einer Abonnementlaufzeit keine wesentlichen Leistungsmerkmale oder Funktionalitäten der Cloud-Dienste verschlechtern oder die Cloud-Dienste einstellen, ohne Ersatz-Cloud-Dienste zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist erforderlich, um (i) neuen rechtlichen Anforderungen, (ii) von Siemens' Anbietern oder Subunternehmern auferlegten Änderungen (z. B. der Beendigung der Beziehung von Siemens mit einem Anbieter von Software oder Services, die für die Erbringung der Cloud-Dienste erforderlich sind) oder (iii) Sicherheitsrisiken, die nicht in wirtschaftlich angemessener Weise gelöst werden können, Rechnung zu tragen. Siemens wird den Kunden von einer solchen wesentlichen Verschlechterung oder Einstellung der Cloud-Dienste so schnell wie möglich in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Einzelvertrag für das betreffende Angebot durch schriftliche Mitteilung an Siemens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung beim Kunden über die Verschlechterung oder Einstellung kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung oder Einstellung der Cloud-Dienste wird Siemens etwaige im Voraus gezahlte Entgelte für das jeweilige Angebot anteilig für die verbleibende Abonnementlaufzeit für dieses Angebot erstatten.
- 5.3 Nutzung von Messaging-Diensten. Der Kunde kann Cloud-Dienste nutzen, um E-Mails oder andere Nachrichten an Nutzer und Dritte zu senden. Der Kunde ist für solche Nachrichten und deren Inhalt allein verantwortlich. Nachrichten können von Zielservern und aus anderen Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, blockiert, verzögert oder an der Zustellung gehindert werden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass Benachrichtigungen ihr beabsichtigtes Ziel innerhalb einer bestimmten Frist erreichen.
- 5.4 Außerhalb des Leistungsangebots. Jegliche vertragliche Beziehung in Bezug auf Inhalte Dritter kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande und kann durch gesonderte Bedingungen geregelt werden, die von Siemens mit den Inhalten Dritter oder als Teil davon zur Verfügung gestellt werden. Siemens übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte Dritter oder für die Nutzung solcher Inhalte durch den Kunden. Von den Cloud-Diensten ausgeschlossen sind insbesondere (i) der Zugang zum Internet oder einem anderen Netzwerk, (ii) eine geeignete Konnektivität oder andere Ressourcen, die für den Zugriff auf die Cloud-Dienste oder deren Nutzung erforderlich sind, und (iii) die Übertragung von Inhalten zum und vom Ausgang des Weitverkehrsnetzes der von Siemens zur Erbringung der Cloud-Dienste genutzten Rechenzentren.
- 5.5 Acceptable Use Policy; Schadloshaltung. Der Kunde wird die AUP einhalten und sicherstellen, dass auch alle Nutzer eines Angebotes diese einhalten. Der Kunde stellt Siemens, seine verbundenen Unternehmen, seine Subunternehmer und deren Vertreter von allen Ansprüchen, Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) frei, die in irgendeiner

Weise mit (i) einer Verletzung der AUP durch den Kunden oder einen Nutzer, (ii) einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder von Rechten Dritter durch die Nutzung eines Angebots durch den Kunden oder einen Nutzer, oder (iii) Kundeninhalten zusammenhängen.

- 5.6 Eigentum und Nutzung von Kundeninhalten. Siemens erwirbt durch diesen Vertrag kein Eigentum an den Kundeninhalten. Siemens und seine Subunternehmer werden die Kundeninhalte nur für die Zwecke der Bereitstellung der Angebote verwenden, bzw. in der durch diese Vereinbarung oder von den Parteien anderweitig vereinbarten Form. Der Kunde ist verantwortlich für den Inhalt, die Verwaltung, die Übertragung, die Nutzung, die Genauigkeit und die Qualität der Kundeninhalte sowie für die Mittel und Methoden, mit denen der Kunde diese Kundeninhalte erwirbt. Siemens empfiehlt dem Kunden, den geografischen Bereich zu bestätigen, in dem die Kundeninhalte gespeichert werden. Dieser kann sich außerhalb des Landes befinden, in dem der Kunde ansässig ist. Der Kunde stellt sicher, dass die Kundeninhalte wie in dieser Vereinbarung vorgesehen verarbeitet und genutzt werden können, ohne Rechte Dritter oder Gesetze oder Vorschriften zu verletzen.
- 5.7 Schutz von Kundeninhalten. Die Cloud-Dienste werden unter Verwendung von Prozessen und Sicherheitsmaßnahmen bereitgestellt, die die Integrität und Vertraulichkeit der Kundeninhalte schützen sollen. Der Kunde bleibt dafür verantwortlich, angemessene Schritte zum Schutz, zur Löschung und zum Wiederauffinden von Kundeninhalten zu unternehmen, einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien. Einige Cloud-Dienste können Funktionen bereitstellen, die es dem Kunden erlauben, Kundeninhalte mit Dritten zu teilen oder durch die Nutzung bestimmter Cloud-Dienste öffentlich zu machen. Wenn der Kunde sich für die Nutzung solcher Funktionen entscheidet, können Kundeninhalte von Dritten, denen der Kunde einen solchen Zugang gewährt oder mit denen er solche Kundeninhalte teilt, abgerufen, genutzt und weitergegeben werden. Die Entscheidung des Kunden, solche Funktionen zu nutzen, liegt in seinem alleinigen Ermessen und Risiko.
6. DATEN
- 6.1 Sicherheit und Datenschutz. Jede Partei wird die geltenden Datenschutzgesetze, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einhalten. Sofern Siemens als Auftragsverarbeiter der vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten auftritt, gelten die Datenschutzbestimmungen, unter [www.siemens.com/dpt/sw](http://www.siemens.com/dpt/sw), einschließlich der dort beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, für die Nutzung des jeweiligen Angebots und werden durch diesen Verweis in diese Vereinbarung einbezogen.
- 6.2 Systeminformationen. Siemens und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie deren Unterauftragnehmer sind berechtigt, Informationen, Statistiken und Messdaten über die Nutzung, den Betrieb, den Support und die Wartung der Angebote oder von Kundeninhalten (zusammenfassend „Systeminformationen“) zu sammeln und abzuleiten sowie Systeminformationen zur Unterstützung, Wartung, Überwachung, zum Betrieb, zur Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer Produkte und Services oder zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verwenden. Dies setzt voraus, dass alle von Kundeninhalten abgeleiteten Systeminformationen mit anderen Informationen zusammengefasst werden, sodass die ursprünglichen Kundeninhalte nicht identifizierbar sind. Siemens darf Systeminformationen an einen von Siemens autorisierten Solution Partner nur in dem Umfang weitergeben, der für diesen Partner zur Erfüllung seiner Supportverpflichtungen gegenüber dem Kunden angemessen ist. Um die unberechtigte Nutzung von Softwarelizenzen zu ermitteln, behält sich Siemens das Recht vor, einen Meldemechanismus in die Software zu integrieren.
7. GEWÄHRLEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE
- 7.1 Gewährleistung für Software. Siemens gewährleistet, dass die Software für einen Zeitraum von 90 Tagen nach dem Datum, an dem das Angebot dem Kunden erstmalig zur Verfügung gestellt wird, die in der Dokumentation beschriebenen Eigenschaften und Funktionen im Wesentlichen bereitstellt. Soweit nach geltendem Recht zulässig, wird Siemens als einzige und ausschließliche Abhilfe für eine Verletzung dieser Gewährleistung nach eigener Wahl (i) Fehler korrigieren oder Umgehungslösungen bereitstellen, (ii) fehlerhafte Software ersetzen oder (iii) vom Kunden die Rückgabe der fehlerhaften Software verlangen, den Einzelvertrag für das nicht konforme Angebot kündigen und die für dieses Angebot gezahlten Gebühren zurückerstatten. Die Gewährleistung für Software gilt nicht für: (a) kostenfreie Angebote, (b) Software, die nach einem Re-Mix zur Verfügung gestellt wird, (c) Software, die zum Zeitpunkt des Einzelvertrags als eingestellt gekennzeichnet ist oder nicht allgemein unterstützt wird, (d) Software, die unter den Bedingungen für Pflegeservices zur Verfügung gestellt wird, die in den betreffenden Ergänzenden Bedingungen festgelegt sind, und (e) Vorkommnisse, Probleme oder Defekte, die sich aus einer Nutzung der Software ergeben, die nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung steht.
- 7.2 Gewährleistung für Cloud-Dienste. Siemens gewährleistet, dass die Cloud-Dienste die in der Dokumentation beschriebenen Eigenschaften und Funktionen im Wesentlichen bereitstellen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, wird Siemens als einzige und ausschließliche Abhilfe für eine Verletzung dieser Gewährleistung nach Wahl von Siemens (i) die nicht-konformen Cloud-Dienste mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand so wiederherstellen, dass sie dieser Gewährleistung entsprechen, oder (ii) falls eine solche Wiederherstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, den Einzelvertrag für das nicht-konforme Angebot kündigen und etwaige im Voraus gezahlte Entgelte für dieses Angebot anteilig für die verbleibende Abonnementlaufzeit für dieses Angebot erstatten. Die Gewährleistung für Cloud-Dienste schließt (a) kostenlose Angebote und Previews sowie (b) Vorkommnisse, Probleme oder Defekte aus, die sich aus Kundeninhalten, Inhalten Dritter oder der Nutzung der Cloud-Dienste ergeben, die nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung stehen.
- 7.3 Gewährleistungsausschluss. Siemens übernimmt nur die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten begrenzten Gewährleistungen und schließt alle sonstigen Gewährleistungen aus, insbesondere stillschweigende Gewährleistungen der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck. Siemens übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass (i) gemeldete Fehler behoben oder Supportanfragen so gelöst werden, dass sie den Anforderungen des Kunden entsprechen, (ii) die Angebote oder Inhalte Dritter ununterbrochen, fehlerfrei, ausfallsicher, fehlertolerant oder frei von schädlichen Bestandteilen sind, oder (iii) Inhalte, einschließlich der Kundeninhalte und der Inhalte Dritter, sicher sind oder nicht anderweitig verloren gehen oder beschädigt werden. Zusagen über Angebote oder Eigenschaften oder Funktionalitäten in jeglicher Kommunikation mit dem Kunden stellen technische Informationen und keine Gewährleistung oder Garantie dar.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Eignung jedes Angebots für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung zu beurteilen und das Angebot auszuwählen, das erforderlich ist, um die vom Kunden beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen sowie die Nutzung der Angebote zu sichern. Durch die Nutzung des Angebots erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass das Angebot die Anforderungen des Kunden erfüllt, um die Einhaltung der geltenden Gesetze zu ermöglichen. Der Kunde wird auf eigene Kosten alle Rechte, Zustimmungen und Genehmigungen von Anbietern von Software und Dienstleistungen einholen, die vom Kunden in Verbindung mit einem Angebot genutzt werden und für eine solche Nutzung erforderlich sind. Der Kunde bestätigt, dass Einzelverträge nicht von zukünftigen Merkmalen oder Funktionen des Angebots abhängig sind.

Siemens hat keine Kontrolle über die Prozesse des Kunden oder die Erstellung, Validierung, den Verkauf oder die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Kunden (oder eines Kunden des Kunden) und haftet nicht für Ansprüche oder Forderungen, die von Dritten gegen den Kunden erhoben werden, mit Ausnahme der Verpflichtungen von Siemens, den Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen, wie in dieser Vereinbarung ausdrücklich festgelegt.

## 8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:

- 8.1 Die gesamte Haftung von Siemens im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist begrenzt (i) bei einer Haftung aus einem Angebot, das für eine Abonnementlaufzeit zur Verfügung gestellt wird, auf die an Siemens während des Zeitraums von 12 Monaten, der dem ersten anspruchsbegründenden Ereignis unmittelbar vorausgeht, gezahlten Entgelte für das Angebot, wobei die Haftung insgesamt für jedes Angebot begrenzt ist auf die innerhalb der Abonnementlaufzeit für das Angebot bezahlten Entgelte, (ii) in allen anderen Fällen auf die an Siemens für das Angebot gezahlten Entgelte. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die Freistellungsverpflichtung von Siemens in Abschnitt 9.
- 8.2 In keinem Fall haftet Siemens für (i) indirekte, zufällige, besondere, exemplarische oder strafbewehrte Schäden, Produktions- oder Datenverluste, Betriebsunterbrechungen oder entgangene Umsätze oder Gewinne, selbst wenn solche Schäden vorhersehbar waren, oder (ii) für kostenlose Angebote oder Previews.
- 8.3 Siemens haftet nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, wenn ein solcher Anspruch mehr als zwei Jahre nach dem ersten Ereignis, das einen solchen Anspruch begründet, geltend gemacht wird oder vom Kunden hätte entdeckt werden müssen.
- 8.4 Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten (i) zugunsten von Siemens und den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie deren jeweiligen leitenden Mitarbeitern, Geschäftsführern, Lizenzgebern, Unterauftragnehmern und Vertretern und (ii) unabhängig von der Art der Forderung, gleichgültig, ob diese auf einem Vertrag, einem Gesetz, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder einer anderen Grundlage beruht.
- 8.5 Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nach dem anwendbaren Recht unzulässig ist.

## 9. FREISTELLUNG BEI VERLETZUNG GEISTIGEN EIGENTUMS

- 9.1 Freistellung von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung. Siemens wird den Kunden auf eigene Kosten von Klagen freistellen und dagegen verteidigen, sofern diese auf dem Anspruch basieren, dass das Angebot Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Patente bzw. Marken verletzt, die von den USA, Japan oder einem Mitglied der Europäischen Patentorganisation ausgegeben oder registriert wurden, und verpflichtet sich zur Zahlung aller Schadensersatzbeträge, die von einem zuständigen Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs auferlegt werden, sofern der Kunde Siemens (i) unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (ii) alle angeforderten Informationen und angemessene Unterstützung in Bezug auf den Anspruch bereitstellt und (iii) alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen in Bezug auf den Anspruch überlässt. Siemens wird für den Kunden ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbegründet verweigert werden darf, weder Haftung noch Verpflichtungen übernehmen.
- 9.2 Gerichtliche Verfügung. Wird gegen die Nutzung eines Angebots durch den Kunden wegen eines Verletzungsanspruchs eine einstweilige Verfügung erwirkt, so kann Siemens nach eigener Wahl dem Kunden das Recht verschaffen, das Angebot weiter zu nutzen oder das Angebot ersetzen oder so modifizieren, dass keine Verletzung mehr vorliegt. Wenn solche Abhilfemaßnahmen nicht in angemessener Weise verfügbar sind: (i) wird Siemens vorausbezahlte Gebühren für das beanstandete Angebot anteilig erstatten (a) für Hardware oder Software, die dem Kunden als Dauerlizenz überlassen wurde, für den Rest eines Amortisationszeitraums von 60 Monaten ab der ersten Lieferung an den Kunden, oder (b) für jedes sonstige Angebot für den Rest der Abonnementlaufzeit für dieses Angebot; (ii) enden alle anwendbaren Lizenzen für dieses Angebot automatisch; und (iii) wird der Kunde die Nutzung des beanstandeten Angebots unverzüglich einstellen und jegliche zugehörige Software in seinem Besitz zurückgeben. Siemens kann nach eigenem Ermessen vor Erlass einer gerichtlichen Verfügung eine der vorgenannten Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Rechtsverletzung zu begrenzen.
- 9.3 Ausschlüsse. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist Siemens gegenüber dem Kunden nicht haftbar, soweit ein Verletzungsanspruch entstanden ist aus (i) der Nutzung einer früheren Version des Angebots, soweit eine aktuelle Version keine Rechtsverletzung bewirkt, (ii) der Nichtnutzung eines von Siemens angebotenen Ersatzes, einer Korrektur, eines Patches oder einer neuen Version des Angebots, die im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllen, (iii) der Nutzung des Angebots in Kombination mit Inhalten, Geräten oder Produkten, die nicht von Siemens zur Verfügung gestellt werden, (iv) der Nutzung von kostenfreien Angeboten oder Previews, (v) Leistungen aus Professional Services, (vi) jeglicher Anpassung, Modifikation oder Konfiguration des Angebots, die nicht von Siemens vorgenommen wurde, oder (vii) Anweisungen, Hilfestellungen oder Spezifikationen des Kunden.
- 9.4 Einziges und ausschließliches Rechtsmittel. Abschnitt 9 regelt die gesamte Haftung von Siemens und die einzigen und ausschließlichen Ansprüche des Kunden bei Verletzung von Schutzrechten Dritter.

## 10. ERNEUERUNG, AUSSETZUNG, KÜNDIGUNG

- 10.1 Abonnement und Verlängerungen. Sofern im Einzelvertrag angegeben oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich oder in einem von Siemens zur Verfügung gestellten elektronischen System vereinbart, verlängert sich die Abonnementlaufzeit für das jeweilige kostenpflichtige Angebot automatisch um weitere Abonnementlaufzeiten, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen mindestens 60 Tage vor Ablauf der dann laufenden Abonnementlaufzeit mit, dass sie sich gegen eine Verlängerung entschieden hat. Jede verlängerte Abonnementlaufzeit hat die gleiche Länge wie die vorangegangene Laufzeit oder 12 Monate, je nachdem, welcher Wert

größer ist. Die zu diesem Zeitpunkt gültigen UCA (oder Nachfolgebedingungen) und die anwendbaren Ergänzenden Bedingungen unter [www.siemens.com/sw-terms/uca](http://www.siemens.com/sw-terms/uca) und [www.siemens.com/sw-terms/supplements](http://www.siemens.com/sw-terms/supplements) gelten für die folgende Abonnementlaufzeit anstelle dieses Vertrags. Die Gebühren für eine verlängerte Abonnementlaufzeit sind die gleichen, die am Ende der vorangegangenen Abonnementlaufzeit galten, es sei denn, (i) Siemens informiert den Kunden mindestens 90 Tage vor dem Ende der aktuellen Abonnementlaufzeit über abweichende zukünftige Gebühren oder (ii) die Gebühren für die verlängerte(n) Abonnementlaufzeit(en) sind im Einzelvertrag angegeben.

- 10.2 **Aussetzung.** Siemens ist berechtigt, den Zugang des Kunden oder eines Nutzers zu den Angeboten und deren Nutzung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder einzuschränken, wenn Siemens nach billigem Ermessen feststellt, dass die Nutzung des Angebots ein Sicherheitsrisiko für das Angebot, Siemens oder einen Dritten darstellt oder Siemens oder einen Dritten einer Haftung aussetzt, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begeht oder wenn einer der Umstände eintritt, die Siemens zur sofortigen Kündigung nach Ziffer 10.3 berechtigen. Die Aussetzung oder Beschränkung schränkt nicht sonstige Rechte, die Siemens nach dieser Vereinbarung zustehen, ein und sie entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren. Sie wird dann aufgehoben, wenn der Grund für die Aussetzung oder Beschränkung nicht mehr besteht.
- 10.3 **Vertragskündigung.** Keine Partei wird einen Einzelvertrag während der geltenden Abonnementlaufzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Jede Partei kann einen Einzelvertrag für ein bestimmtes auf der Abonnementlaufzeit basierendes Angebot mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der die Verletzung angegeben ist, nicht behoben wird. Eine solche Kündigung ist nur in Bezug auf das von dem wesentlichen Verstoß betroffene Angebot wirksam. Siemens ist berechtigt, einzelne oder alle Einzelverträge oder diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn der Kunde Siemens-Software unbefugt installiert oder benutzt, wenn der Kunde Konkurs anmeldet oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt, wenn der Kunde gegen die Abschnitte 2.3, 3, 5.5, 11, 12, oder 13.2 verstößt, oder um geltendem Recht oder den Anfragen von Regierungsbehörden nachzukommen.
- 10.4 **Wirkung des Ablaufs oder der Kündigung.** Mit Ablauf der jeweiligen Abonnementlaufzeit oder der Beendigung eines Einzelvertrags für ein oder mehrere Angebote oder dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund enden automatisch die Rechte des Kunden, auf das/die betroffene(n) Angebot(e) zuzugreifen, diese(s) zu nutzen oder in Anspruch zu nehmen. Der Kunde wird die Nutzung der betroffenen Angebote unverzüglich einstellen, alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Software und sonstige vertrauliche Informationen von Siemens, die sich auf diese Angebote beziehen, entfernen und vernichten und Siemens darüber schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde kann Kundeninhalte, die zum Download zur Verfügung stehen, für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf oder Kündigung abrufen, vorausgesetzt, der Kunde hält diese Vereinbarung ein und entrichtet alle anfallenden Gebühren. Nach Ablauf dieser Frist können alle Kundeninhalte gelöscht werden. Die Kündigung dieser Vereinbarung, eines im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstes oder einer Lizenz entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die in einem Einzelvertrag aufgeführten Gesamtgebühren zu zahlen, die sofort nach Kündigung der Vereinbarung fällig und zahlbar werden. Im Falle einer Kündigung des Kunden wegen eines wesentlichen Verstoßes von Siemens gemäß Ziffer 10.3 wird Siemens einen angemessenen Teil der im Voraus gezahlten Gebühren anteilig für die verbleibende Abonnementlaufzeit für das/die betroffene(n) Angebot(e) erstatten. Die Abschnitte 2.3, 2.4, 3.3, 3.4, 3.5, 5.5, 6.2, 7.3, 8, 10.4, 11, 12, 13.4, 13.6 und 13.9 überdauern die Beendigung dieser Vereinbarung.
11. **EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLLEN UND SANKTIONEN**
- 11.1 **Allgemein.** Der Kunde hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo-, und (re)- Exportkontrollrechts, und, in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.
- 11.2 **Überprüfung von Waren und Dienstleistungen.** Vor jeder Transaktion bezüglich der von Siemens gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie, einschließlich dazugehöriger Dokumentation) („Güter“) bzw. der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) („Leistungen“) mit Dritten wird der Kunde prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb dieser Güter und Leistungen durch ihn, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Gütern und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;
  - die Güter und Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige, nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere verteidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind oder zur Verfügung gestellt werden;
  - er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Güter und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat;
  - Güter und Leistungen, die güterspezifischen Beschränkungen unterliegen, wie in den jeweiligen Anhängen des Exportrechts spezifiziert, nicht rechtswidrig (a) direkt oder indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (b) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, diese Güter und Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.
- 11.3 **Nicht zulässige Nutzung von Software und Cloud-Diensten.** Sofern nicht durch das Exportrecht oder entsprechende behördliche Lizenzen oder Genehmigungen gestattet, darf der Kunde nicht (i) die Software oder die Cloud-Dienste von einem Ort herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder nutzen, der durch umfassende Sanktionen verboten ist oder diesen unterliegt oder gemäß dem Exportrecht einer Lizenzpflicht unterliegt; (ii) die Software oder die Cloud-Dienste einer juristischen Person, Person oder Organisation zugänglich machen, übertragen, exportieren, reexportieren (einschließlich jeglicher „fiktiver Exporte“) oder anderweitig zur Verfügung stellen, die auf einer Liste mit eingeschränkten Parteien in den Exportgesetzen aufgeführt ist oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei befindet; (iii) die Software oder die Cloud-Dienste für einen nach den Exportgesetzen verbotenen Zweck



verwenden (z. B. Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen), (iv) Kundeninhalte auf die Plattform der Cloud-Dienste hochladen, es sei denn, es handelt sich um nicht kontrollierte Inhalte (z. B. in der EU: AL = N; in den U.S.A.: ECCN = N oder EAR99), oder (v) eine der vorgenannten Aktivitäten durch einen Nutzer erleichtern. Der Kunde stellt allen Nutzern alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Exportgesetze zu gewährleisten.

- 11.4 Halbleiterentwicklung. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Siemens die Angebote nicht für die Entwicklung oder Produktion von integrierten Schaltkreisen in einer Halbleiterproduktionsstätte in China verwenden, die die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations, 15 C.F.R. 744.23, erfüllt.
- 11.5 Informationen. Der Kunde wird Siemens nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über die Nutzer, den Verwendungszweck und den Verwendungsort bzw. den endgültigen Bestimmungsort (im Falle von Hardware, Dokumentation und Technologie) der Angebote zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Siemens benachrichtigen, bevor er Informationen an Siemens weitergibt, die verteidigungsrelevant sind oder eine kontrollierte oder besondere Datenverarbeitung gemäß den geltenden staatlichen Vorschriften erfordern, und wird die von Siemens vorgegebenen Offenlegungsinstrumente und -methoden verwenden.
- 11.6 Freistellung. Der Kunde stellt Siemens, ihre verbundenen Unternehmen, Subunternehmen und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichteinhaltung der in Abschnitt 11 genannten Bestimmungen oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Kunden zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 11.7 Recht auf Leistungsverweigerung. Siemens ist zur Erfüllung der unter diesen Vertrag fallenden Leistungen nicht verpflichtet, wenn dies durch nationale oder internationale Außenhandels- oder Zollvorschriften oder Embargos oder andere Sanktionen verhindert wird. Der Kunde akzeptiert, dass Siemens nach den Exportgesetzen verpflichtet sein kann, den Zugang des Kunden und/oder der Nutzer zu den Angeboten zu beschränken oder auszusetzen.

## 12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Vertrauliche Informationen. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die eine Vertragspartei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Subunternehmer der anderen Partei unter dieser Vereinbarung offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit für eine vernünftige Person offensichtlich ist. Zu den Vertraulichen Informationen von Siemens gehören die Bestimmungen dieser Vereinbarung und jedes Einzelvertrags, Angebote, Systeminformationen, geistiges Eigentum von Siemens und alle Informationen, die der Kunde aus dem Benchmarking eines Angebots ableitet. Die empfangende Partei wird (i) Vertrauliche Informationen nicht offenlegen, außer (a) auf einer Need-to-know-Basis gegenüber ihren Mitarbeitern und den Mitarbeitern ihrer verbundenen Unternehmen, Beratern, Auftragnehmern und Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern, die an Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen gebunden sind, die mindestens so restriktiv sind wie die in dieser Vereinbarung, oder (b) wie anderweitig genehmigt durch die offenlegende Partei oder diese Vereinbarung, (ii) Vertrauliche Informationen nur so verwenden, wie es zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist, und (iii) mit angemessener Sorgfalt vor unbefugter Nutzung und Offenlegung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei schützen. Die empfangende Partei haftet für die Einhaltung von Abschnitt 12 durch jeden seiner Empfänger. Siemens und seine verbundenen Unternehmen können den Kunden auf ihren Websites sowie in Kundenlisten und anderen Marketingmaterialien als Kunden namentlich nennen.
- 12.2 Ausschlüsse. Die Verpflichtungen in Abschnitt 12.1 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, sofern dies nicht als Folge der Offenlegung der empfangenden Partei durch Vertragsverletzung geschieht; (ii) der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei verfügbar werden, sofern die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche, vertragliche oder treuhänderische Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist; (iii) sich bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung befanden; (iv) von der empfangenden Partei ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder Verweis darauf unabhängig entwickelt wurden; oder (v) auf Grund behördlicher Weisung oder gemäß geltendem Recht offengelegt werden müssen, solange die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung benachrichtigt, sofern eine solche Benachrichtigung gesetzlich zulässig ist, und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um den Umfang der Offenlegung zu beschränken.

## 13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 13.1 Verbundene Unternehmen von Siemens und Unterauftragnehmern. Die Konzernmuttergesellschaft von Siemens oder Gesellschaften, die sich direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle der Konzernmuttergesellschaft von Siemens befinden, können die Rechte von Siemens ausüben und die Verpflichtungen von Siemens aus dieser Vereinbarung erfüllen. Siemens kann zur Erbringung der Angebote Ressourcen in verschiedenen Ländern einsetzen, darunter auch nicht verbundene Unterauftragnehmer. Siemens bleibt für seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verantwortlich.
- 13.2 Abtretung. Diese Vereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger, gesetzlichen Vertreter und zulässigen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien und ist für diese bindend. Diese Vereinbarung und die darin erteilten Rechte dürfen jedoch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens nicht vom Kunden abgetreten, im Rahmen einer Unterlizenz vergeben oder anderweitig übertragen werden (kraft Gesetzes oder anderweitig). Jeder Abtretungsversuch, der gegen diesen Abschnitt verstößt, ist ungültig.
- 13.3 Lizenzrechte, die für die US-Regierung gelten. Bei den Angeboten handelt es sich um kommerzielle Produkte, die ausschließlich auf Privatkosten entwickelt wurden. Falls die Angebote direkt oder indirekt zur Verwendung durch die US-Regierung erworben werden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese Angebote als „Handelswaren“ (Commercial Items) und „kommerzielle Computersoftware“ (Commercial Computer Software) oder „Dokumentation für Computersoftware“ (Computer Software Documentation) im Sinne von 48 C.F.R. § 2.101 und 48 C.F.R. § 252.227-7014(a)(1) und (a)(5) betrachtet werden. Angebote dürfen nur unter den Bedingungen dieser Vereinbarung verwendet werden, wie von 48 C.F.R. § 12.212 und 48 C.F.R. § 227.7202 vorgeschrieben. Die US-Regierung verfügt nur über die Rechte, die in dieser Vereinbarung vereinbart werden. Diese Vertragsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen in Auftragsdokumenten der Regierung, mit Ausnahme von Bestimmungen, die zwingendem Recht widersprechen. Siemens muss keine Sicherheitsprüfung durchlaufen oder anderweitig am Zugriff auf von der US-Regierung klassifizierte Informationen beteiligt werden.

- 13.4 **Feedback.** Falls der Kunde Ideen oder Feedback zu einem Angebot liefert, einschließlich Änderungs- oder Verbesserungsvorschlägen, Supportanfragen (einschließlich aller damit zusammenhängenden Informationen) und Fehlerkorrekturen (zusammen „Feedback“), kann das Feedback von Siemens bedingungslos und uneingeschränkt verwendet werden.
- 13.5 **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Die säumige Partei wird die andere Seite unverzüglich über ein solches Ereignis informieren.
- 13.6 **Informationsverpflichtungen; Audit.** Der Kunde wird Informationen oder andere Materialien zur Verfügung stellen, die von Siemens angemessener angefordert werden, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen. Siemens ist berechtigt, nach angemessener Vorlaufzeit die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu prüfen. Um die Störung des Kunden möglichst gering zu halten, kann Siemens Remote-Audits unter Verwendung von Scan-Tools durchführen, die vom Kunden betrieben werden, um Audit-Informationen zu sammeln. Nach Ermessen von Siemens wird der Kunde Siemens oder seinen Beauftragten den Zugang zu Einrichtungen, Workstations und Servern ermöglichen und Siemens mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand beim Audit unterstützen. Siemens und seine Beauftragten werden die an Siemens übermittelten angemessenen Sicherheitsvorkehrungen einhalten, während sie sich auf dem Gelände des Kunden befinden.
- 13.7 **Mitteilungen.** Siemens kann dem Kunden unter dieser Vereinbarung Mitteilungen zusenden durch (i) eine Benachrichtigung in den Cloud-Diensten oder auf dem administrativen Nutzerkonto, das der Kunde bei Siemens zur Verwaltung von Abonnements für Angebote unterhält („Subscription Console“ einstellt), (ii) eine E-Mail oder sonstige Textnachricht an die Adresse oder Kontaktnummer, die der Kunde für den geschäftlichen Kontakt angegeben hat oder die mit der Subscription Console verbunden ist, sendet oder (iii) eine E-Mail an die betroffenen Nutzer sendet. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Cloud-Dienste und die Subscription Console regelmäßig zu besuchen und Siemens stets aktuelle E-Mail-Adressen von Kundenvertretern mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder scheidet die Zustellung einer Mitteilung an den Kunden an technischen Problemen im Zusammenhang mit Geräten oder Dienstleistungen, die im Einflussbereich des Kunden oder seiner Subunternehmer liegen, gelten Mitteilungen drei Tage nach dem Datum der Mitteilung als dem Kunden zugegangen. Ungeachtet des Vorstehenden werden Mitteilungen über Ansprüche oder Streitigkeiten immer an die in dem jeweiligen Einzelvertrag angegebene Adresse der Partei gesendet. Eine Vertragspartei kann ihre Adresse für den Empfang von Mitteilungen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ändern.
- 13.8 **Sprache.** Wenn Siemens eine Übersetzung der englischen Fassung dieser Vereinbarung bereitstellt, ist im Falle eines Konflikts die englische Version maßgeblich.
- 13.9 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung unterliegt dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten materiellen Recht, unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenkauf kommt nicht zur Anwendung. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden gemäß der nachstehenden Tabelle beigelegt:

Das im Einzelvertrag genannte Siemens-Unternehmen befindet sich in:	Geltendes Recht ist:	Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben:
einem Land in Nord- oder Südamerika mit Ausnahme Brasiliens.	Recht des Bundesstaats Delaware, USA.	fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesgerichte von Delaware, USA. Jede Partei unterstellt sich hiermit im Falle eines derartigen Streitfalles unwiderruflich der persönlichen Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts des US-Bundesstaats Delaware.
Brasilien.	brasilianisches Recht.	fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Gerichts von Sao Caetano do Sul-SP.
einem Land in Asien oder Australien/Ozeanien, mit Ausnahme von Japan.	die Gesetze von Singapur.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („ICC-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Singapur.
Japan.	japanisches Recht.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („ICC-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Tokio, Japan.
ein Land, das unter keine der oben genannten Zuständigkeiten fällt.	Schweizer Recht.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („ICC-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz.

Wenn eine Streitigkeit Gegenstand einer Schlichtung ist, wie in der obigen Tabelle beschrieben, werden die Schlichter in Übereinstimmung mit den ICC-Regeln ernannt, die verwendete Sprache ist Englisch. Verfügungen über die Erstellung von Dokumenten werden auf die Dokumente beschränkt, die die jeweilige Partei insbesondere bei der Einreichung benötigt. Die Inhalte dieses Abschnitts 13.9 schränken in keiner Weise das Recht der Parteien ein, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, um den Status quo beizubehalten oder einstweilige Verfügungen durchzusetzen. Ungeachtet dessen vereinbaren die Parteien, dass Siemens, soweit nach geltendem Recht zulässig und soweit dies nicht zur Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit des Abschnitts 13.9 führt, nach eigenem Ermessen eine Klage einreichen kann, (i) um die gewerblichen Schutzrechte des Unternehmens in der Gerichtsbarkeit, in der die Angebote verwendet werden, durchzusetzen oder beizubehalten (ii) um Zahlungen im Zusammenhang mit den Angeboten einzufordern.

- 13.10 **Kein Verzicht: Gültigkeit und Durchsetzbarkeit.** Das Versäumnis, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmung. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, ist die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht betroffen und diese Bestimmung gilt als



insoweit abgeändert, als die ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien so gut wie möglich in Übereinstimmung mit geltendem Recht wiedergespiegelt werden. Die Parteien vereinbaren, dass elektronische Unterschriften oder die Annahme dieser Vereinbarung über ein von Siemens spezifiziertes elektronisches System die gleiche Wirkung haben wie manuelle Unterschriften.

- 13.11 Vollständige Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Kommunikationen im Zusammenhang mit diesem Vertragsgegenstand. Die Bezugnahme auf ein Dokument, das auf ein anderes Dokument verweist, gilt auch als Bezugnahme auf dieses andere Dokument, sofern darin nicht anders angegeben. Diese Vereinbarung kann nicht geändert werden, außer durch Ergänzende Bedingungen oder anderweitig (i) in schriftlicher Form durch handschriftliche Unterschriften oder elektronische Unterschriften von autorisierten Vertretern beider Parteien oder (ii) über einen Online-Mechanismus, der von Siemens ausdrücklich zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Es gelten keine sonstigen Bedingungen. Die Bedingungen einer Bestellung oder eines ähnlichen Dokuments des Kunden sind ausgeschlossen und solche Bedingungen gelten nicht für einen Einzelvertrag und ergänzen oder ändern diese Vereinbarung nicht, ungeachtet eines gegenteiligen Wortlauts in einem solchen Dokument.